

Bekanntmachung Satzung

Am 28. Juni 2012 hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Ottweiler

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird die Neufassung der beschlossenen Satzung nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsblatt s. 1215), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Bezeichnung

Für das Gebiet der Stadt Ottweiler wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Jugendrat der Stadt Ottweiler".

§ 2 Aufgaben

Der Jugendrat ist bei allen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen zu beteiligen, welche die Interessen von Jugendlichen berühren.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendrates ist wie folgt festgelegt:
bei einer Kandidatur von bis zu 19 Kandidaten: 15 Mitglieder
bei einer Kandidatur von mehr als 19 Kandidaten: 19 Mitglieder

In den Jugendrat gewählt sind die 15 bzw. 19 Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Kandidaten, die bei der Wahl keinen Sitz erringen, sind nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Nachrücker festzustellen.

- (2) Bei einer Kandidatur von weniger als 15 Kandidaten und mindestens 7 Kandidaten werden diese Kandidaten alle durch den Bürgermeister in den Jugendrat berufen.

§ 4 Wahl des Jugendrates

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Jugendrat sind die Jugendlichen, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr erreicht, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und
2. in der Stadt Ottweiler wohnen, zur Schule gehen, arbeiten oder einen sonstigen spezifischen Bezug zu Ottweiler haben.

(2) In die Kandidatur zur Wahl des Jugendrates muss von der betreffenden Person schriftlich eingewilligt werden. Die schriftliche Einwilligung ist zu übergeben oder zu übersenden an die Stadtverwaltung Ottweiler, vertreten durch den/die Jugendpfleger(in) oder an ein Mitglied des Jugendrates. Sie muss mindestens 28 Tage vor der Wahl bei einer der genannten Personen eingegangen sein. Geht eine schriftliche Einwilligung nach der genannten Frist ein, haben im Einzelfall die Verantwortlichen der Wahldurchführung über die Annahme der Kandidatur zu entscheiden.

(3) Zur Wahl wird vom Bürgermeister öffentlich aufgerufen. Die Festlegung des Wahltermins und die Organisation der Wahl übernimmt der noch amtierende Jugendrat. Die Wahllokale sind in den einzelnen Stadtteilen einzurichten und von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu öffnen. Weiterhin sind Wahllokale an den weiterführenden Schulen in Ottweiler einzurichten. Diese Wahllokale haben jeweils in den „großen Pausen“ geöffnet. Die Wahlen sind nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Die Wahlvorstände sind mit mindestens 2 Mitgliedern zu besetzen.

Alle Stimmzettel sind noch am selben Abend nach Schließung der Wahllokale von einer Zählkommission, die mit 5 Mitgliedern zu besetzen ist, zentral in Ottweiler auszuwerten. Bei der Besetzung der Zählkommission soll möglichst jeder Stadtteil berücksichtigt werden.

(4) Auf dem Stimmzetteln sind alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten. Jeder Wahlberechtigte muss mindestens einen Kandidaten wählen, höchstens aber so viele Kandidaten, wie der Jugendrat Mitglieder nach § 3 hat. Die Wählerinnen und Wähler sind über den Ablauf des Wahlvorganges im Wahllokal zu unterrichten.

(5) Sofern diese Satzung keine ausdrückliche Bestimmungen trifft, gelten die einschlägigen Vorschriften des KSVG, des KWG und der KWO.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. In der konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, führt bis zur Wahl des/der neuen 1. Vorsitzenden der/die bisherige Vorsitzende den Vorsitz.

§ 6 Rechtsstellung und Arbeitsweise

(1) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf seine Mitglieder finden die §§ 30 (1) und 33 (3) KSVG Anwendung. Der Jugendrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Seine Arbeitsweise richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.

(2) Die Mitglieder des Jugendrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Ortsräten, in denen Jugendthemen beraten werden, mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teilzunehmen. Der Jugendrat berichtet dem Ausschuss für Bildung und Soziales über seine Arbeit.

(3) Bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität kann ein einzelnes Mitglied auf einstimmigen Beschluss des Jugendrates vom Bürgermeister aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 7 Entschädigung

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Jugendrates einen vierteljährlichen Grundbetrag. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

Ottweiler, den 10. Juli 2012
gez. Rödle
Bürgermeister